

Satzung

des Vereins Südliche Weinstrasse Annweiler am Trifels e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e.V. und ist der Zusammenschluss der in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels im Tourismus wirkenden Kräfte. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Annweiler am Trifels.
- (2) Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. - Dachverband.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- (1) Die planmäßige überörtliche Tourismusförderung im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
- (2) Werbung für den Tourismus durch Maßnahmen des Außenmarketings zur Steigerung der Bekanntheit der Tourismusregion und seiner touristischen Angebote sowie durch Maßnahmen des Innenmarketings mit dem Ziel der Verbesserung des touristischen Angebots.
- (3) Mitarbeit in touristischen Gremien und übergeordneten Tourismuskoperationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Annweiler am Trifels e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle zur Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gehörenden Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinden werden beitragsfrei gestellt.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden.
- (3) Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung erwerben deren Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Verein Südliche Weinstrasse – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e.V.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) In den Ortsgemeinden können sich zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins (§2) örtliche Untergliederungen bilden.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch die Auflösung des Vereins Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Annweiler am Trifels e.V.
2. durch den Tod oder Auflösung,
3. durch Austritt,

4. durch Ausschluss, insbesondere dann, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat, oder wenn es sich mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug befindet.

§ 7

Organe des Verein

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Davon sollen mindestens zwei Beisitzer aus Mitgliedsgemeinden sein, die nicht Sitzgemeinde sind. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bürgermeister und der Beigeordnete der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Bürgermeister verhindert ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis neue Wahlen nach dieser Satzung stattgefunden haben.
Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand des Vereins Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Annweiler am Trifels e.V. und
 - b) den Mitgliedern.
- (2) Alle natürlichen und juristischen Personen (Mitglieder) haben eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt. Diese Einladungen sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens.
 - f) Festsetzung der Beiträge

§ 12

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsanweisung.

§ 13

Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte führt die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfern. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.
- (2) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen (§ 10 Abs. 2) vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Annweiler am Trifels e.V. der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zugeführt. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Förderungsmittel

- (1) Die dem Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Annweiler am Trifels e.V. zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des Tourismus dürfen nur seinen Mitgliedern gewährt werden.
- (2) Der Verein kann in seinen Bewilligungsbedingungen bestimmen, dass Subventionen bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.12.1991 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. *)

*) Die §§ 5 (Beiträge) und 10 (2) (Mitgliederversammlung) in der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2001 geändert.

Die §§ 1 (1) (2) (Name, Sitz und Geschäftsjahr), § 6 (4) (Erlöschen der Mitgliedschaft), § 10 (2) (Mitgliederversammlung) und § 13 (2) (Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung) in der Mitgliederversammlung vom 29. April 2013 geändert.

Die §§ 2 (Aufgaben) und 4 (Mitglieder) in der Mitgliederversammlung vom 23.07.2015 geändert.

Annweiler am Trifels, den 12. August 2015

Der Vorsitzende:



(Wagenführer)
Bürgermeister